

TAO ZENG

Der objektiv-rechtliche Gehalt der Pressefreiheit

*Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht*

15

Mohr Siebeck

Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht

Herausgegeben von
Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer
und Karl-Eberhard Hain

15



Tao Zeng

Der objektiv-rechtliche Gehalt der Pressefreiheit

Das Institut „Freie Presse“

Mohr Siebeck

Tao Zeng, geboren 1981; Studium der Journalistik an der Jilin Universität; Studium der Rechtswissenschaft in Beijing und Köln; 2023 Promotion; Dozent an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Jilin Universität.
orcid.org/0009-0009-2471-1679

Köln, Univ., Diss. [2023]

ISBN 978-3-16-163688-2 / eISBN 978-3-16-163689-9
DOI 10.1628/978-3-16-163689-9

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359
(Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Gegenstand	1
II. Der Gang der Untersuchung	5
III. Terminologische Vorbemerkung	6
B. Die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit	10
I. Elemente und Struktur der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit	10
1. Ausgangspunkt	10
2. Begründungsweisen des objektiv-rechtlichen Gehaltes	13
3. Konsequenzen der objektiv-rechtlichen Deutungen	14
II. Die Deutung des objektiv-rechtlichen Gehaltes der Pressefreiheit durch das Bundesverfassungsgericht	15
1. Der ursprüngliche Problemzusammenhang der Ableitung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit durch das Bundesverfassungsgericht	16
2. Die im Rahmen der institutionellen Eigenständigkeit der Presse begründeten Elemente des Schutzgegenstandes der Pressefreiheit	18
a) Die Feststellung der Elemente des Schutzgegenstandes der Pressefreiheit anhand des publizistischen Kriteriums	18
aa) Die Verwendung des publizistischen Kriteriums	18
bb) Der anhand des publizistischen Kriteriums positiv abgesteckte Umfang des Schutzgegenstandes der Pressefreiheit	19
(1) Voraussetzungen der Preetätigkeit	20
(2) Publizistische Tätigkeiten der Presse	22
b) Die Verstärkung des Schutzes der einzelnen Elemente des Schutzgegenstandes der Pressefreiheit anhand des demokratisch-funktionalen Kriteriums	24
aa) Die Verwendung des demokratisch-funktionalen Kriteriums	24
bb) Die anhand des demokratisch-funktionalen Kriteriums punktuell verstärkt geschützten Elemente des Schutzgegenstandes der Pressefreiheit	26

(1) Der Informantenschutz in Form des Zeugnisverweigerungsrechts	26
(2) Die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen	27
3. Die dogmatische Analyse der institutionellen Deutung des Bundesverfassungsgerichts	28
a) Dogmatische Sinnschichten der institutionellen Deutung der Pressefreiheit durch das Bundesverfassungsgericht	29
b) Die Auswirkungen der normativen Aussage der institutionellen Gewährleistung auf die beiden Seiten der Pressefreiheit	30
c) Dogmatische Reflexion auf die institutionelle Deutung der Pressefreiheit durch das Bundesverfassungsgericht	31
III. Die Deutungen des objektiv-rechtlichen Gehaltes der Pressefreiheit in der Literatur	32
1. Entfaltung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit mit der Figur des Institutionellen	32
a) <i>Ridder</i> : unmittelbare Institutionalisierung der Pressefreiheit zum demokratischen Zweck	32
b) <i>Scheuner</i> : Anerkennung der Presse als Institution der Verfassung mit methodischer Zurückhaltung	34
c) <i>Stammler</i> : Radikale Institutionalisierung der Pressefreiheit	35
d) <i>Groß</i> : Institution der Presse als ausschließlicher Schutzgegenstand der Pressefreiheit	37
e) <i>Lerche</i> : „zurückhaltende und freihaltende Deutung“ des institutionellen Gehaltes der Pressefreiheit	38
f) <i>Kübler</i> : Institutionalisierung der Pressefreiheit auf Grundlage von Sachkunde	39
2. Entfaltung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit mit der Figur des Funktionalen	41
a) <i>Stock</i> : Funktionalisierung der Medienfreiheiten um kommunikative Vermittlungsfunktionen Willen	41
b) <i>Hoffmann-Riem</i> : Funktionalisierung zum Zweck der Entfaltung in der Kommunikation und Entfaltung durch Kommunikation	43
IV. Zwischenergebnis	44
 C. Reflexion auf die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit	 45
I. Gewinn der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit	45
1. Problem der Ausschließlichkeit des Abwehrrechtscharakters	45
a) Ausschließlichkeit des Abwehrrechtscharakters	45
b) Schwäche der Ausschließlichkeit des Abwehrrechtscharakters	48
2. Gewinne der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit	49

a) Herstellung der Verbindung zwischen Norm und Wirklichkeit	50
b) Herstellung der Verbindung zwischen Grundrechten und der gesamten Rechtsordnung	51
II. Probleme der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit	53
1. Ablehnung der Institutionalisierung der Pressefreiheit	53
a) Spektrum der Institutionalisierungen der Pressefreiheit	53
aa) Vielfältigkeit der Ausgangspunkte	54
bb) Gegensätzlichkeit der Konsequenzen	55
b) Anlage des Begriffs der Institutionellen	56
c) Bedeutungsschichten der institutionellen in der Rechtswissenschaft	59
aa) Einrichtungsgarantie	59
bb) Institutionelle Grundrechtstheorie	61
d) Gefährlichkeit der Institutionalisierung der Pressefreiheit	63
aa) Vernebelung der Pressefreiheit durch den Institutionsbegriff	63
bb) Relativierung der Pressefreiheit durch die institutionelle Grundrechtstheorie	65
2. Ablehnung der Funktionalisierung der Pressefreiheit	66
a) Charakterisierung der Funktionalisierung der Pressefreiheit	67
b) Kritik an der Funktionalisierung	71
III. Die dogmatische Reflexion der objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit	73
1. Unzulänglichkeiten der objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit aus dogmatischer Perspektive	73
a) Die dogmatische Arbeitsweise	73
b) Dogmatische Unzulänglichkeiten der objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit	75
2. Die Quelle der Beharrungskraft dieser Unzulänglichkeiten	77
a) Quelle: Die axiomatisch-methodische Vorgehensweise	77
b) Beispiel der axiomatisch-methodischen Vorgehensweise: die dogmatisch unkontrollierte Einflussnahme der Grundrechtstheorie auf die Grundrechtsinterpretation	78
3. Auf der Suche nach einer besseren dogmatischen Durchdringung	80
 D. Versuche einer neuen Rekonstruktion des objektiv- rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit	 82
I. Die normative Analyse des Begriffes des Instituts freie Presse	82
1. Negative Abgrenzung zu den vorhandenen institutionellen Lehren der Grundrechte	82
a) Unzulässigkeit der Identifikation mit den dogmatischen Figuren des objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalts im engen Sinne	83

aa)	Unzulässigkeit der Identifikation mit der Einrichtungsgarantie	83
bb)	Unzulässigkeit der Identifikation mit dem objektiv- rechtlichen Gehalt der Pressefreiheit im engeren Sinne	84
b)	Keine Zugrundelegung der institutionellen Deutung oder der demokratisch-funktionalen Grundrechtstheorie	84
2.	Positive Begründung des dogmatischen Sinngehalts des Instituts freie Presse: das Institut freie Presse als Konkretisierung des prinzipiellen Gehalts der Pressefreiheit auf mittlerer Ebene	85
a)	Betrachtung der normativen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff des Instituts freie Presse	86
b)	Prinzipientheoretische Analyse	88
aa)	Als Konkretisierung des Optimierungsgebotes der Pressefreiheit?	88
(1)	Der <i>Alexy'sche</i> Versuch der prinzipientheoretischen Rekonstruktion der dogmatischen Figuren des objektiv- rechtlichen Gehalts	88
(2)	Die begrenzte Verwertbarkeit der These vom Optimierungsgebot hinsichtlich der Formel des Instituts freie Presse	90
bb)	Als Konkretisierung des Leitgedankens der Pressefreiheit?	91
(1)	Die These des Prinzips als absoluter Leitgedanken	91
(2)	Die Formel des Instituts freie Presse im Licht der Leitgedankenthese	92
II.	Die Bedeutung der Formel des Instituts freie Presse für Präzisierung des Garantiebereichs der Pressefreiheit	95
1.	Die Bestimmung des Schutzbereichs der Grundrechte im Allgemeinen	95
a)	Meinungsstand zur Frage der Feststellung des Schutzbereichs	96
aa)	Herkömmliches Verständnis des Schutzbereichs	96
bb)	Streit zwischen enger und weiter Schutzbereichstheorie . . .	97
(1)	Enge Schutzbereichstheorie	97
(2)	Weite Schutzbereichstheorie	98
b)	Die prinzipientheoretische Reflexion auf die Feststellung des Schutzbereichs auf der Grundlage der Leitgedankenthese	98
aa)	Die weite Schutzbereichstheorie im Licht der Leitgedankenthese	99
bb)	Die punktuelle Feststellung des Schutzbereichs anhand der Leitgedankenthese	100
2.	Die Bestimmung der Schutzbereichs der Pressefreiheit im Besonderen	102
a)	Meinungsstand	102

aa)	Die durch die liberale Grundrechtstheorie gesteuerte Schutzbereichsbestimmung der Pressefreiheit	103
bb)	Die durch institutionelle oder demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie gesteuerte Schutzbereichsbestimmung	104
cc)	Die pragmatische Vorgehensweise der herrschenden Meinung	106
b)	Lösungsvorschlag: Schutzbereichsbestimmung der Pressefreiheit unter Zuhilfenahme der Formel des Instituts freie Presse	107
aa)	Die Pressefreiheit als individualistisches Prinzip	107
bb)	Die Zuhilfenahme des Instituts freie Presse bei der Feststellung des Schutzbereichs der Pressefreiheit	108
III.	Die objektiv-rechtliche Bedeutung der Formel des Instituts freie Presse	109
1.	Verfassungstextinterne Begründung und prinzipientheoretische Rekonstruktion der Figuren des objektiv-rechtlichen Gehalts . . .	110
a)	Verfassungstextinterne Begründung und prinzipientheoretische Rekonstruktion	110
b)	Die dogmatische Figur des objektiv-rechtlichen Gehaltes: Die Schutzpflicht	112
aa)	Dogmatische Struktur	113
bb)	Abschwächungstendenzen	113
2.	Orientierung der Handhabung der Schutzpflicht der Pressefreiheit aus der Formel des Instituts freie Presse	114
a)	Kritik an der demokratisch-funktionalen Begründung der staatlichen Gewährleistungspflicht der Pressevielfalt	114
aa)	Die Begründung	115
bb)	Die Kritik	115
b)	Die Gewährleistung der Pressevielfalt nach dem Maßstab der Schutzpflicht aus der Pressefreiheit	116
aa)	Die Begründung der Schutzpflicht der Pressevielfalt	117
bb)	Erörterung einzelner Aspekte der Schutzpflicht der Pressevielfalt	118
E.	Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	120
	Literaturverzeichnis	127
	Sachregister	139

A. Einleitung

I. Gegenstand

Im Schrifttum zur Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besteht ein hohes Maß an Einigkeit in den wesentlichen Punkten der Interpretation dieser Grundrechtsverbürgung. Jedoch besteht auch ein versteckter Dissens.

Konsens besteht zunächst im Hinblick auf die demokratische Bedeutung der Pressefreiheit im freiheitlichen Staat. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht prägnant geäußert:

„Wenn das Grundrecht der freien Meinungsäußerung für die freiheitliche Demokratie ‚schlechthin konstituierend‘ ist, dann muss das ebenso für das Grundrecht der Pressefreiheit gelten, weil die Presse zur politischen Meinungsbildung entscheidend beiträgt.“¹

Diese Formulierung findet im Schrifttum breite Akzeptanz, auch wenn man von unterschiedlichen grundrechtstheoretischen oder grundrechtsdogmatischen Standpunkten ausgeht.² Die Einigkeit besteht dann in der dogmatischen Bearbeitung der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der grundrechtliche Gehalt der Pressefreiheit zwei Seiten. Die Pressefreiheit ist zunächst ein subjektives öffentliches Recht der Grundrechtsträger zur Abwehr staatlichen Zwangs.³ Diese subjektiv-rechtliche Seite bildet den Ausgangspunkt und die dominierende Dimension der Pressefreiheit.⁴ Darüber hinaus gewährleistet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in seiner objektiv-rechtlichen Dimension auch das Institut freie Presse. Die Bedeutung dieser objektiv-rechtlichen Gewährleistung besteht in der Ergänzung und Verstärkung des subjektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit.⁵ Dieses Ver-

¹ BVerfGE 10, 118 (121); 77, 65 (74), m. w. N. Ausführlich zu der Formel „Schlechthin konstituierend“, vgl. *Frenzel*, AfP 2014, S. 394 (395 f.).

² Dies kann man anhand der Auseinandersetzung um die Interpretation der Pressefreiheit zwischen *Scheuner* und *Schnur* am besten erkennen, vgl. *Scheuner*, VVDStRL 22 (1963), S. 1 ff.; *Schnur*, VVDStRL 22 (1963), S. 101 ff.

³ BVerfGE 20, 162 (175).

⁴ *Trute*, HGR, § 104, Rn. 6 ff.; *Bullinger*, HStR, § 163, Rn. 8; *Ossenbühl*, JZ 1995, S. 633 (635).

⁵ BVerfGE 7, 198 (205); vgl. allgemein BVerfGE 50, 290 (337).

ständnis vom Doppelcharakter der Pressefreiheit kann als herrschende Lehre in der Staatsrechtswissenschaft bezeichnet werden.⁶

Die ergänzende und verstärkende Wirkung des objektiv-rechtlichen Gehalts für den subjektiv-rechtlichen Gehalt setzt einen Konsens über den Inhalt des objektiv-rechtlichen Gehalts voraus. Allerdings wird dieser Konsens bereits durch die Vielfalt der Bezeichnungen des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit bedroht. Die Gewährleistung der „institutionelle(n) Eigenständigkeit der freien Presse“⁷, „das Institut freie Presse“⁸, die „Eigenart der Institution der freien Presse“⁹, „die Garantie der Eigenständigkeit der Presse als objektives Prinzip“¹⁰, der „Pressefreiheit als objektives Recht“¹¹, der „Pressefreiheit als objektive Grundsatznorm“¹², der „Institution einer freien Presse“¹³, die sich nicht auf den Wortlaut des Grundgesetzes stützen können,¹⁴ werden zusammen in den Kontext des objektiv-rechtlichen Gehalts¹⁵ der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG gestellt und als ständige Rechtsprechung bezeichnet.¹⁶ Die Vielfalt der Bezeichnungen kann als Indiz für die Verschiedenheit der Verständnisse des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit angesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit durch die Wissenschaft und die Rechtsprechung geht die Interpretation der Pressefreiheit über das klassische liberale Verständnis des Grundrechts hinaus. Diese Ansätze weisen das gemeinsame Merkmal auf, dass sie die Auslegung der Pressefreiheit in den Kontext der demokratischen Staatsform einbetten. In der Literatur waren sogar vereinzelt Stimmen zu vernehmen, nach denen die Pressefreiheit als soziales Recht¹⁷ oder als politisches Grundrecht¹⁸ anzusehen sei. Es ist kaum zu bestreiten, dass die objektiv-rechtliche Deutung der Pressefreiheit die Funktionierung der freien Demokratie erheblich fördern kann.¹⁹ Zugleich ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie sich einschränkend auf die subjektiv-rechtliche Seite auswirken könnte, weil sie zur Entsubjektivie-

⁶ Vgl. *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 1553.

⁷ BVerfGE 10, 118 (121); 62, 230 (243); 117, 244 (258).

⁸ BVerfGE 20, 162 (175); 50, 234 (240).

⁹ BVerfGE 36, 193 (204); EuGRZ 1982, 202, 203 = BVerfG-Beschluss v. 12.03.1982- 2 BvR 1112/81; BVerfGE, 64, 108 (114); 66, 116 (133).

¹⁰ BVerfGE 66, 116 (135).

¹¹ BVerfGE 77, 346 (354).

¹² BVerfGE 80, 124 (133).

¹³ BVerfGE 85, 1 (13).

¹⁴ *Glaeser*, AöR 97 (1972), S. 60 (74).

¹⁵ Vgl. *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 1553; *Fechner*, in: *Stern/Becker*, GK, Art. 5, Rn. 235 ff.; *Hoffmann-Riem*, HBVR, S. 408.

¹⁶ BVerfGE 66, 116 (133).

¹⁷ *Arndt*, Geist und Politik, S. 211.

¹⁸ *Scheuner*, VVDStRL 22 (1963), S. 1, 2.

¹⁹ Über das Verhältnis zwischen Freiheitrechte und Demokratie, vgl. *Bull*, in: FS 50 Jahre BVerfG, 163, 163 ff.; *Arndt*, Geist und Politik S. 211.

rung,²⁰ Funktionalisierung,²¹ Institutionalisierung²² der Pressefreiheit zugunsten des Meinungsbildungsprozesses führen könnte.

Die dahinterstehende Problematik erwächst bereits im Vorfeld der eigentlichen juristischen Interpretation. *Böckenförde*²³ hat u. a. am Beispiel der Auslegung der Pressefreiheit herausgearbeitet, welche Grundrechtstheorien bei der Interpretation der Grundrechte in Konkurrenz stehen, und wie sie jeweils die Methodenwahl und Argumentationsmuster bestimmen. Auf dieser Ebene fragt sich, welche Grundrechtstheorie am besten der Grundkonzeption des Grundgesetzes entspricht²⁴ und als Bezugssystem der Interpretation der Pressefreiheit angesehen werden soll. Weiter zu fragen ist, inwieweit andere Grundrechtstheorien, insbesondere die institutionellen und demokratisch-funktionalen Grundrechtstheorien unter der Annahme eines Vorrangs des liberalen Grundrechtsverständnisses berücksichtigt werden können. Die Notwendigkeit der Beschäftigung mit der Fragestellung der Grundrechtstheorie im Zusammenhang mit der Interpretation der Pressefreiheit ergibt sich daraus, dass sie eine juristisch und dogmatisch unkontrollierte Einflussnahme der politischen Strömungen in Form der Grundrechtstheorien auf die Interpretation der Pressefreiheit zu verhindern vermag.

In methodischer Hinsicht ist die Ableitung der Figur des Instituts freier Presse unsicher geworden, wenn man berücksichtigt, dass die Begründungen des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechte seit den 80er Jahren letzten Jahrhunderts in Frage gestellt geworden sind. Z. B. verneinen *Jeand'Heur*²⁵ und *Cremer*²⁶ die Verallgemeinerungsfähigkeit des objektiv-rechtlichen Gehaltes der Grundrechte. Eine methodengerechte Ableitung des objektiv-rechtlichen Gehaltes der Grundrechte ist den beiden Autoren zufolge nur anhand der und für die einzelnen Grundrechte möglich. Ob diese bisherigen Ableitungen der Figur des Instituts freier Presse methodengerecht erfolgt sind, mag bezweifelt werden können. Nicht unberechtigt spricht *Schmitt Glaeser* in diesem Zusammenhang von Krisenzeichen der Rechtswissenschaft.²⁷ Angesichts dieser Situation scheint eine methodische Revision der Ableitung der Garantie des Instituts freier Presse erforderlich zu sein.

²⁰ *Streinz*, AfP 1997, S. 857 (863); *Kröger*, Grundrechtstheorie, S. 27.

²¹ *Flitsch*, Funktionalisierung, S. 87 ff.

²² *Böckenförde*, Grundrechtstheorie, S. 228 ff.

²³ *Böckenförde*, Grundrechtstheorie, S. 221 ff.

²⁴ Danach fragt *Kröger*, vgl. *Kröger*, Grundrechtstheorie, S. 33.

²⁵ *Jeand'Heur*, JZ 1995, S. 161 (163 ff.).

²⁶ *Cremer*, GS für Jeand'Heur, S. 59 (59 ff.).

²⁷ *Schmitt Glaeser*, AöR 97 (1972), S. 60 (92). *Schwabe* begriff es als eine Gefahr, „auf präzise Fragen beispielsweise nur mit ‚die objektiv-rechtliche Funktion‘ oder ‚das Institutionelle‘ zu antworten“, vgl. *Schwabe*, Probleme, S. 5.

Was die dogmatische Bearbeitung des objektiv-rechtlichen Gehalts anbelangt, steht er umso mehr unter dem Zwang sich zu bewähren.²⁸ Die Lehrbücher pflegen den subjektiv-rechtlichen Gehalt und den objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte unter dem Dach der Multifunktionalität²⁹ oder Multi-dimensionalität³⁰ der Grundrechte nebeneinander stehen zu lassen. Das ist eher ein Zeichen der ungenügenden Bearbeitung der Grundrechtsdogmatik.³¹ Denn wenn man das Verhältnis der jeweiligen Funktionen und Dimensionen zueinander in einem dogmatischen System näher bestimmen kann, würden die in der Literatur formulierten Bedenken einer möglichen Verdrängung der subjektiven durch die institutionelle Seite,³² einer „Hypertrophie der Grundrechte“³³ sowie einer „Gefahr der Auflösung des ganzheitlichen Sinnverständnisses der Grundrechte in mehrdimensionale Gewährleistungsgehalte“³⁴ ggf. zu entkräften sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen sinnvollen Ansatz auch zur Lösung der Problematik bei der Pressefreiheit aufgezeigt, indem es auf allgemeiner Ebene klargestellt hat:

„Die Funktion der Grundrechte als objektiver Prinzipien besteht in der prinzipiellen Verstärkung ihrer Geltungskraft, hat jedoch ihre Wurzel in dieser primären Bedeutung. Sie lässt sich deshalb nicht von dem eigentlichen Kern lösen und zu einem Gefüge objektiver Normen verselbständigen, in dem der ursprüngliche und bleibende Sinn der Grundrechte zurücktritt.“³⁵

Hier hat das Gericht den Charakter des individuellen subjektiven Rechts als den ursprünglichen und primären, bleibenden Sinn der Grundrechte hervorgehoben. Zugleich hat das Gericht seine Bedenken gegenüber der Verselbständigung des objektiv-rechtlichen Gehalts gegenüber dem subjektiv-individuellen Charakter der Grundrechte zum Ausdruck gebracht. Damit hat das Gericht den Kern dieser Problematik getroffen: die Notwendigkeit einer Verhinderung der Verselbständigung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechte gegenüber dem primären subjektiv-rechtlichen Gehalt. Indes zeigt die in Rede stehende Formulierung nur die grobe Richtung zur sinngerechten Interpretation der Grundrechte auf.

²⁸ In diesem Zusammenhang spricht *Burmeister* vom „Verlust innerer Geschlossenheit der Grundrechtsinterpretation“, vgl. *Burmeister*, „Dienende“ Freiheitsgewährleistungen, S. 835 (836).

²⁹ *Bleckmann*, Allgemeine Grundrechtslehren, S. 155 ff.; *Stern*, in: *Stern/Becker*, GK, Einleitung, Rn. 32.

³⁰ *Dreier*, *Dimensionen*, S. 42.

³¹ Vgl. *Subr*, EuGRZ 1984, S. 529 (529, 530); *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, S. 6.

³² *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 1553.

³³ *Bettermann*, Hypertrophie, S. 49 ff.

³⁴ *Burmeister*, „Dienende“ Freiheitsgewährleistungen, S. 835 (837).

³⁵ BVerfGE 50, 290 (337).

II. Der Gang der Untersuchung

Eine befriedigende dogmatische Lösung im Hinblick auf die im Zentrum dieser Untersuchung stehende Pressefreiheit muss das Verhältnis zwischen subjektiv-rechtlichen und objektiv-rechtlichen Gehalte dieses Grundrechts austarieren. Dieser Versuch wird im Rahmen dieser Untersuchung unternommen werden. Damit ist der Gang der Untersuchung vorgezeichnet.

Um die grundrechtsdogmatische Problematik näher zu beleuchten, werden zunächst die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in der Literatur jeweils separat dargestellt. Da der objektiv-rechtliche Gehalt der Pressefreiheit gegenüber dem subjektiv-rechtlichen Gehalt etwas Neues darstellt, wird hier bei der Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit danach gefragt, unter welchen Aspekten das Gericht mittels der Formel vom Institut freie Presse neue Gehalte herausgearbeitet hat. Bei der Darstellung der Lehrmeinungen hinsichtlich des objektiv-rechtlichen Gehaltes der Pressefreiheit wird versucht werden, die repräsentativen objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit mittels der Kategorie des Institutionellen oder der Kategorie der Funktionalität zu rekonstruieren. Damit können die Vielfalt hinsichtlich ihrer Begründungen, ihre verfassungsrechtlichen Konsequenzen sowie ihre möglichen pressepolitischen Implikationen aufgezeigt werden. Aufgrund dieser Rekonstruktion kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass alle dargestellten objektiv-rechtlichen Deutungen durch verschiedene Varianten des Institutionsbegriffs oder des Funktionalitätsbegriffs dominiert werden, ohne dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Abwehrrechtscharakter und den institutionellen oder funktionalen Elementen der Pressefreiheit besteht.

Von dieser Bestandaufnahme der objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit her lässt sich ein Lösungsansatz zu dem Problem des Verhältnisses zwischen dem subjektiv-rechtlichen und dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte herausarbeiten. Die Bestandaufnahme ermöglicht zunächst, die Stärken und die Schwächen der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit zu erkennen. Ihre Stärke wird hier darin gesehen, dass die objektiv-rechtliche Deutung der Grundrechte im Allgemeinen die notwendige Verknüpfung zwischen dem Abwehrrechtscharakter und der Wirklichkeit, den anderen Teilen der Verfassung sowie dem unter der Verfassung stehenden Recht hergestellt hat. Hingegen sind die unter dem Signum der Institutionalisierung und der Funktionalisierung erfolgten objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit eher schädlich als nützlich. Um dies zu zeigen, soll die Eigenart der Institutionalisierung und Funktionalisierung der Grundrechte intensiv behandelt werden. Auf der Basis der Erkenntnis der Stärken und Schwächen objektiv-rechtlicher Deutungsansätze wird in der vorliegenden Untersuchung die These vertreten, dass

durch die dargelegten objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit etwas für die Grundrechte Wesensfremdes eingepflanzt worden ist, dass der herausgearbeitete subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Gehalt der Pressefreiheit deswegen nicht zur Einheit gebracht werden kann. Daher soll die dogmatische Auseinandersetzung mit dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Pressefreiheit das Ziel verfolgen, den objektiv-rechtlichen Gehalt der Pressefreiheit aufgrund einer dogmatischen Fundierung positiv herauszuarbeiten, die mit dem klassischen subjektiv-rechtlichen Gehalt der Pressefreiheit vereinbar ist.

III. Terminologische Vorbemerkung

Bevor die vorgenannten Punkte behandelt werden, muss man sich zuerst in terminologischer Hinsicht Klarheit verschaffen. Schon in dieser Hinsicht ist die Interpretation der Grundrechte im Schrifttum problematisch. Die Formel vom objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte ist als Nebelbegriff bezeichnet worden.³⁶ Eine Erklärung der Entstehung des terminologischen Problems könnte in der Situationsgebundenheit des Sprachgebrauchs zu finden sein. Die Einsicht in diese Situationsgebundenheit wäre auch in der Lage, den Begriff des objektiv-rechtlichen Gehalts klarer von den einschlägigen Begriffen, die im Zusammenhang mit dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte zu Sprachverwirrung führen, abzugrenzen.

Die neuen Funktionen der Grundrechte, die das Bundesverfassungsgericht zuerst in seiner Rechtsprechung entwickelt hat,³⁷ wurden von ihm mit dem Werttopos bezeichnet. Es sprach in diesem Zusammenhang z. B. von Wertordnung³⁸, Wertsystem³⁹, wertsetzender Bedeutung⁴⁰, objektiv-rechtlichen Wertentscheidungen⁴¹ usw. Die Gründe dafür, dass das Gericht den Werttopos benutzte, könnten in vielfachen Aspekten liegen. Zum einen könnte nach der Vermutung von *H. Dreier*⁴² der Werttopos dazu dienen, eine klare Abkehr vom Wertrelativismus zu vollziehen, der als eine Krisenursache der Weimarer Republik angesehen wird. Zum anderen ist der Werttopos in der Lage, die Verknüpfung zwischen Recht und sittlicher Idee zu betonen,⁴³ während dem Staatsrechtspositivismus angesichts der NS-Diktatur auch Schuld zugeschrieben

³⁶ *Schwabe*, Probleme, S. 286.

³⁷ Vgl. *Böckenförde*, Der Staat 29 (1990), S. 1 (3 ff.).

³⁸ BVerfGE 7, 198 (205).

³⁹ BVerfGE 7, 198 (205).

⁴⁰ BVerfGE 7, 198 (205).

⁴¹ BVerfGE 49, 89 (141 f.).

⁴² *Dreier*, Dimensionen, S. 22.

⁴³ Auf diesem Gedanken beruhend hat *Wintrich* einen systematischen Lösungsvorschlag des Grundrechtsabschnitts des Grundgesetzes gemacht, vgl. *Wintrich*, Zur Problematik, S. 8.

wurde.⁴⁴ Allerdings wurden dem Werttopos auch Schwächen attestiert. Es wurde einerseits eine Verknüpfung des Wertgedankens des Bundesverfassungsgerichts mit der materialen Wertphilosophie behauptet, um den Wertgedanken dieses Gerichts ad absurdum zu führen.⁴⁵ Andererseits warnte z.B. *Hesse*⁴⁶ davor, die „vielschichtige Bedeutung der Grundrechte als Elemente objektiver Ordnung“ durch die konturlose Sprachform zu verhüllen. In jüngerer Zeit sind die mit Wertterminologie bezeichneten Bedeutungen der Grundrechte zunehmend als „objektiv-rechtliche Funktion“⁴⁷, „objektive Grundsatznorm“⁴⁸, „objektive Norm“⁴⁹, „objektives Verfassungsrecht“⁵⁰, „objektiver Gehalt“⁵¹, „objektive Grundentscheidung“⁵², „objektive Bedeutung“⁵³, „objektive Ordnung“⁵⁴ usw. benannt worden,⁵⁵ was die gegen die Wertterminologie gerichtete Polemik gegenstandslos macht.⁵⁶ Ganz dominierend werden nun die neuen Funktionen der Grundrechte mit dem Begriff des objektiv-rechtlichen Gehalts bezeichnet.⁵⁷ Allerdings stellt diese Bezeichnung keine befriedigende Lösung dar,⁵⁸ weil sie in vielen Hinsichten unter Abgrenzungsproblemen leidet.

Obwohl darüber Einigkeit herrscht, dass der Begriff des objektiv-rechtlichen Gehalts nicht mit dem Begriff des objektiven Rechtes zu verwechseln ist, ist eine irreführende Verwendung der beiden Begriffe im Schrifttum nicht ganz ausgeschlossen. Die Bezeichnung als „objektives Verfassungsrecht“, „objektive Verfassungsnorm“⁵⁹ könnte dazu verleiten, die Wendung vom objektiv-rechtlichen Gehalt als Synonym von objektivem Recht zu verstehen. Allerdings betont der Begriff des objektiven Rechts im vorliegenden Zusammenhang nur die bindende Wirkung einer Norm und hat keine über diesen Geltungsanspruch hinausgehende Bedeutung. Die Essenz des Begriffs des objektiv-rechtlichen

⁴⁴ In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die Bezeichnung „Positivist“ beinahe als eine Beleidigung angesehen. Vgl. *Heun*, *Der Staat* 28 (1989), S. 377 (377).

⁴⁵ *Goerlich*, *Wertordnung*, S. 147 ff.

⁴⁶ *Hesse*, *Grundzüge*, Rn. 299.

⁴⁷ *Schwabe*, *Probleme*, S. 287.

⁴⁸ BVerfGE 80, 124 (133).

⁴⁹ BVerfGE 7, 198 (205).

⁵⁰ BVerfGE 40, 356 (360).

⁵¹ BVerfGE 53, 30 (57).

⁵² BVerfGE 81, 242 (254).

⁵³ BVerfGE 96, 56 (64).

⁵⁴ BVerfGE 98, 365 (395).

⁵⁵ Ganz aufgegeben ist die Wertterminologie in der Rechtsprechung des BVerfG noch nicht. Nach Beobachtung *Sterns* hat das Gericht in der jüngeren Zeit wieder auf den Wertbegriff aufgegriffen. Vgl. *Stern*, § 185 Idee und Elemente, Rn. 71.

⁵⁶ Vgl. *Stern*, *Staatsrecht*, Bd. III/1, S. 913.

⁵⁷ Vgl. *Alexy*, *Der Staat* 29 (1990), S. 49 (50); *Jarass*, *AöR* 110 (1985), S. 363 (368); *Sachs*, in: *Sachs*, *GG*, Vor Art. 1, Rn. 28, 31.

⁵⁸ Vgl. *Alexy*, *Der Staat* 29 (1990), S. 49 (50); *Jarass*, *AöR* 110 (1985), S. 363 (368); *Sachs*, in: *Sachs*, *GG*, vor Art. 1, Rn. 28, 31.

⁵⁹ Vgl. BVerfGE 40, 356 (360); *Bethge*, *FS Isensee*, S. 613 (613).

Gehalts liegt aber nicht in der normativen Verbindlichkeit, sondern in den rechtlichen Wirkungen, die im Kontrast zu der rechtlichen Wirkung des Grundrechts als Abwehrrecht als etwas Neues erscheinen.⁶⁰

Der durchgehend bindende Charakter der Grundrechte markiert den grundlegenden Unterschied zur Deutung der Grundrechte als unverbindliche Programmsätze in der Weimarer Zeit.⁶¹ Das Grundgesetz hat in Art. 1 III klargestellt, dass die Grundrechte unmittelbare Geltung beanspruchen. Dies gilt nicht nur für die Grundrechte als subjektive Rechte, sondern auch für Grundrechte hinsichtlich ihres objektiv-rechtlichen Gehalts.

Die Terminologie ist im Bereich der Pressefreiheit noch problematischer.⁶² Die beliebte Bezeichnung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit durch das Bundesverfassungsgericht ist die institutionelle Eigenständigkeit der Presse. In diesem Sinne spricht das Gericht auch von der Gewährleistung einer institutionell eigenständigen und funktionsfähigen Presse⁶³ und der Eigenart der Institution der freien Presse.⁶⁴ Inhaltsreicher erscheint die ausdrücklich die objektiv-rechtliche Seite bezeichnende Formel des Instituts „Freie Presse“⁶⁵ zu sein, aus der sich nicht nur eine Ordnungsidee des Grundgesetzes hinsichtlich des Pressewesens, sondern auch vielfältige Schutzfunktionen sowie eine Erweiterung des Schutzbereichs der Pressefreiheit ergeben. Allerdings ist die Verwendung der Termini „Institut“, „Institution“ und „institutionell“ höchst problematisch. Einerseits sind diese Termini konturenlos.⁶⁶ Andererseits wecken sie im Kontext der deutschen Staatsrechtslehre Assoziationen zu der Einrichtungsgarantie, dem institutionellen Rechtsverständnis sowie der institutionellen Grundrechtstheorie. Nicht ohne Grund sieht man darin eine „babylonische Sprachverwirrung“⁶⁷. In der wissenschaftlichen Literatur findet der Terminus des Institutionellen unterschiedliche Akzeptanz. Während *Stammeler*⁶⁸ und *Groß*⁶⁹ jeweils mit dem Begriff der Institution eine dogmatische Konstruktion der Pressefreiheit entwerfen, bewertet *Stock*⁷⁰ die freie Presse wegen ihrer funktionalen Unfassbarkeit als ein „Institut“ ohne Institution. Der Terminus des Institutionellen ist aber nicht unerlässlich in der Rechtsprechung dieses Ge-

⁶⁰ Vgl. *Dreier*, Jura 1994, S. 505 (509); *Cremer*, GS für Jeand'Heur, S. 59 (62).

⁶¹ Vgl. *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, S. 895.

⁶² Bemängelungen in dieser Hinsicht, vgl. *Kunert*, Pressekonzentration, S. 41; *Danwitz*, Gratisvertrieb, S. 52; *Lange*, Pressefreiheit, S. 79; *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, S. 770.

⁶³ BVerfGE 36, 193 (204); 64, 108 (115)

⁶⁴ BVerfG, AfP 1982, S. 100 (100).

⁶⁵ BVerfGE 20, 162 (175); 25, 256 (268); BVerfGE 50, 234 (240).

⁶⁶ Vgl. *Wall*, Der Staat 1999, S. 377 (379); *Häberle*, Die Wesensgehaltgarantie, S. 82.

⁶⁷ *Schmitt Glaeser*, AöR 97 (1972), S. 60 (97). *Mainzer* beklagt die Unbekümmertheit und die Ungenauigkeit der Lehrbuch- und Kommentarliteratur hinsichtlich der Verwendung der hier genannten Termini, vgl. *Mainzer*, Einrichtungsgarantie, S. 55.

⁶⁸ *Stammeler*, Institution, S. 178 ff.

⁶⁹ *Groß*, Institution, S. 76 ff.

⁷⁰ *Stock*, Kommunikationsfreiheit, S. 69.

richts. In einigen Entscheidungen treten an die Stelle des „Institutionellen“ Begriffe wie die Freiheit des Pressewesens insgesamt,⁷¹ die meinungsbildende Funktion,⁷² der Zweck der grundrechtlichen Verbürgung,⁷³ die ebenso in der Lage sind, die objektiv-rechtliche Bedeutung zum Ausdruck zu bringen.

Im Großen und Ganzen gesehen ist sowohl in der allgemeinen Grundrechtsdogmatik als auch in der Bereichsdogmatik der Pressefreiheit eine Wandlung der Terminologie bezüglich des objektiv-rechtlichen Gehaltes zu verzeichnen. Von Anfang an spielten Begriffe wie Wert und Institution die Rolle, um die Grundrechte von der Ausschließlichkeit des Abwehrrechtscharakters zu befreien und um neue grundrechtliche Funktionen zu erweitern. In der jüngeren Zeit finden Begriffe mit klareren dogmatischen Konturen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷⁴ und dem Schrifttum größere Akzeptanz. Diese terminologische Wandlung kann man als Indiz für eine Überwindung der situationsgebundenen Ausdrucksnot⁷⁵ und der Reifung der Grundrechtsdogmatik hinsichtlich der neuen Grundrechtsfunktionen begreifen. Diese Wandlung kommt in der Bereichsdogmatik der Pressefreiheit aber nicht so eindeutig wie in der allgemeinen Grundrechtsdogmatik zum Ausdruck. Dies soll deswegen mithilfe der folgenden Ausführungen intensiver geschehen.

⁷¹ BVerfGE 77, 346 (354); 80, 124 (133)

⁷² BVerfGE 101, 361 (389).

⁷³ BVerfGE 113, 63 (76).

⁷⁴ Z. B. objektiv-rechtlicher Gehalt, Schutzpflicht, vgl. *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 1559.

⁷⁵ Zu Ausdrucksnot des Verfassungsrechts, vgl. *Smend*, Verfassung, S. 49.

B. Die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit

Damit die angesprochene Problematik des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit noch tiefer und umfassender erörtert werden kann, lohnt es sich, einen Überblick über die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der Literatur zu geben. Da die objektiv-rechtliche Deutung der Pressefreiheit durch eine komplizierte Verästelung gekennzeichnet ist, könnte eine Zusammenfassung der Elemente und der Struktur der objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit den Eintritt in die vertiefte Behandlung der Materie erleichtern und die Gefahr vermeiden, sich im Nebel des Institutionellen¹ zu verlieren.

I. Elemente und Struktur der objektiv-rechtlichen Deutung der Pressefreiheit

Wenn man die objektiv-rechtlichen Deutungen der Pressefreiheit von der dogmengeschichtlichen Warte her betrachtet, sind ihre Ausgangspunkte, ihre Konstruktionen und das Spektrum ihrer verfassungsrechtlichen Konsequenzen von Interesse.

1. Ausgangspunkt

Für die Väter und Mütter des Grundgesetzes lag die Vorstellung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechte durchaus außerhalb ihres Horizontes. Durch Auswertung der Verfassungsmaterialien des Grundgesetzes kommt *Stern* zu dem Ergebnis, dass die Grundrechtskonzeption des Parlamentarischen Rates hauptsächlich in der hervorragenden Stellung des Grundrechtsteils im Grundgesetz, der Verknüpfung mit den Menschenrechtsidee, der unmittelbaren Verbindlichkeit und dem Charakter der klassischen individuellen Freiheitsrechte besteht.² Dieser Beobachtung zufolge dienen Grundrechte in erster Linie der Abwehr staatlicher Eingriffe in die Lebenssphäre der Einzelnen. Dogmatisch gemeint ist hierbei der Charakter des subjektiven öffentlichen Rechtes, der dem

¹ *Bettermann*, Rundfunkfreiheit, S. 250 (252).

² *Stern*, JA 1984, S. 642 (646). Vgl. auch *Hesse*, Bestand, S. 283 (289f.); *Hain*, Rundfunkfreiheit, S. 63.

Sachregister

- Abwehrrecht 13 f., 30 f., 38 f., 44, 45 ff.,
87 f., 96, 101
- Ausgestaltung 55, 62 ff., 85, 102 f., 117
- Ausstrahlungswirkung 29, 31, 68, 80, 84,
86, 111
- Begriff des objektiven Rechts 7
- Chancengleichheit 43
- Demokratie 1 ff., 25 ff., 35 ff., 40 ff., 54 ff.,
68, 87 ff.
- Einrichtungsgarantie 8, 56 ff., 59 ff.,
63 ff., 83 f., 111
- Entdogmatisierung 72
- Entsubjektivierung 2 f.
- Entsystematisierungstendenz 76
- Freiheitsbegriff 47 ff.
- Funktionalität 5, 33, 38, 43, 67 ff., 86 ff.,
93 ff.
- Garantie
- institutionelle 14, 54 ff., 64 ff., 83 ff.
 - Instituts freier Presse 15
- Gewährleistungsgehalt 4, 38, 95
- Gewährleistungsprogramm des Instituts
freie Presse 30 ff., 86 ff.
- Grundrecht
- Funktion 6 f.
 - klassisches liberales Verständnis 2
 - Voraussetzung 49
- Grundrechtsdogmatik 4, 45 ff., 53 ff., 76,
79 ff.
- Grundrechtsinterpretation 11 f., 78 ff.
- Grundrechtstheorie 3, 8, 36, 78 ff., 88 ff.,
102 ff.
- demokratisch-funktionale 79, 84 f.,
104 ff.
 - institutionelle 55, 59, 61 ff., 85, 104 ff.
- Information
- Bearbeitung 22 ff.
 - Beschaffung 17, 20, 22 ff., 104, 108
 - rechtswidrig erlangte 27 ff.
 - Verbreitung 17, 20, 22 ff., 27 ff., 104 ff.
- Informantenschutz 26 ff.
- Institutionsbegriff 5, 37 f., 55 ff., 63 ff.
- Informationsfreiheit 22, 41
- Institutsgarantie 11 ff., 35, 59 ff., 64 ff., 83 ff.
- Interpretation 1 ff., 34 ff., 46, 52, 55,
67 ff., 75 ff., 87 ff., 99 ff.
- Kommunikationsfreiheit 41 ff.
- Kriterium
- publizistische 18 ff.
 - demokratisch-funktionale 24 ff.
- Leitgedanken 91 ff., 95 ff., 99 ff., 117 ff.
- Meinungsbildungsprozess 3, 32 ff. 38 ff.,
55, 66 ff.
- Meinungsfreiheit 16 ff., 32 ff., 52, 68, 99 f.,
104 ff.
- Medienfreiheit 41 ff., 68 ff.
- Menschenwürdegarantie 111, 117
- Norm 50 ff., 73 ff., 91 ff.
- Optimierungsgebot 88 ff.
- Öffentlichkeit 28, 41, 68, 72
- Presse
- Eigenständigkeit 16 ff., 18 ff., 25 ff.,
29 ff., 82 ff., 106 ff.
 - öffentliche Aufgabe 14, 32 ff.

- Pressefreiheit
 – Doppelcharakter 8
 – Funktionalisierung 3, 14, 31, 32 ff.
 41 ff., 43 ff., 53, 66 ff., 93
 – Gewährleistung 1
 – Institutionalisation 3, 5 ff., 32 ff., 34 f.,
 35 ff., 39 ff., 53 ff.
 – konstituierende Wirkung 1, 39 f., 43,
 47, 51
 – objektiv-rechtliche Deutung 2, 10 ff.
 – objektiv-rechtlicher Gehalt 2
 – – Ableitung 3, 16 ff., 35, 86
 – – Bezeichnung 2
 – Sinnschicht 28 ff., 88
 Pressetätigkeit 17, 102 ff., 108 ff.
 – Voraussetzung 20 ff., 38, 43, 94 f.,
 100 ff., 111 ff.
 Pressevielfalt 114
 Pressewesen 17 ff., 20 ff., 29 ff., 41 ff.,
 54 ff., 66 ff., 83 f., 86, 94, 104 ff., 114 ff.
 Prinzip 88 ff., 91 ff., 99 ff., 107 ff., 109 ff.
- Rechtsordnung 11, 25, 35, 51 ff., 92
 Rechtsreflex 17, 34, 36
- Regel 91 ff.
 Rundfunkfreiheit 41, 68 f., 85
 Schutzgegenstand 16 ff., 37 ff., 55, 60, 84,
 87, 95 ff., 119
 Schutzbereich 95 ff.
 Schutzbereichstheorie
 – enge 97 f.
 – weite 98, 99
 Schutzpflicht 29, 49, 84 ff., 111 ff.
 Terminologie 6 ff.
 Unterverfassungsrecht 52 ff.
 Verfahrens- und Organisations-
 garantie 111
 Vertraulichkeit 21, 101
 Werttopos 6 f.
 Wirklichkeit 5, 50 f., 62, 75, 99
 Zeugnisverweigerungsrecht 26 ff.